

Lohntarifvertrag

für die gewerblichen Arbeitnehmer
des privaten Omnibusgewerbes
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 9. November 2020

in der Fassung vom
20. Dezember 2023

Zwischen

dem Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

- einerseits -

und

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127,
40210 Düsseldorf

- andererseits -

wird folgender

LOHNTARIFVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

- räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,
- fachlich: für
a) alle Betriebe des privaten Kraftomnibusgewerbes,
b) Gemischtbetriebe, die mit ihrem Hauptbetriebszweck unter Buchstabe a) fallen,
- persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer, die für den Kraftomnibusbetrieb tätig sind und unter die unten genannten Lohngruppen fallen.

§ 2 Tarifbindung

Tarifgebunden sind nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Tarifvertragsparteien angehören.

§ 3 Lohngruppeneinteilung

(1) Die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrages fallen, werden wie folgt eingruppiert:

1. Werkstattbereich

Lohngruppe 1

Ungelernte Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten; einfache Tätigkeiten sind solche, die lediglich eine Einweisung von kurzer Dauer bis zu 4 Wochen erfordern wie z. B. Reinigungskräfte.

Lohngruppe 2

Angelernte Arbeiter, z. B. Hilfshandwerker

Lohngruppe 3

Gelernte Arbeiter mit erfolgreicher Ausbildung (Prüfung) in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit, z.B. Handwerker im erlernten Beruf, sowie Arbeiter mit gleichwertiger Tätigkeit, die in dem Tätigkeitsbereich eines Ausbildungsberufes beschäftigt werden und gleichwertige Leistungen wie der gelernte Arbeiter mit erfolgreicher Ausbildung erbringen.

Lohngruppe 4

Gelernte Arbeiter mit qualifizierter Tätigkeit, die ihre Tätigkeit

- a) aufgrund von Spezialkenntnissen unter Anwendung von Meß- oder Prüfgeräten ausüben
- oder
- b) vielseitig einsetzbar sind und dabei ihre Arbeit selbständig und verantwortlich verrichten. Spezialkenntnisse unter Anwendung von Meß- und Prüfgeräten liegen vor z. B. bei Kraftfahrzeuguntersuchungen, Sicherheitsprüfungen sowie Prüfung von Fahrtenschreibern.

Vielseitig einsetzbar sind Handwerker, die über den erlernten Beruf hinaus qualifizierte Tätigkeiten verrichten, die einem anderen als ihrem erlernten Beruf zuzuordnen sind.

Erläuterung:

Für die Erfüllung des Begriffs "verantwortlich" ist die Verantwortung in Bezug auf die Tätigkeit gemeint.

2. Omnibusverkehr

Lohngruppe 1

Omnibusfahrer und Berufskraftfahrer, die nicht unter unter die Lohngruppe 2 oder 3 fallen.

Lohngruppe 2

Berufskraftfahrer mit bestandener Prüfung nach der Berufskraftfahrerausbildungsverordnung vom 26. Oktober 1973 - Fachrichtung Omnibusverkehr - oder vom 19. April 2001 und zweijähriger Tätigkeit als Omnibusfahrer.

Erläuterungen:

- Die zweijährige Tätigkeit als Omnibusfahrer gilt auch dann als erfüllt, wenn diese Tätigkeit vor der Prüfung nach der Berufskraftfahrerausbildungsverordnung ausgeübt wurde.
- Das Erfordernis einer der vorgenannten Berufsausbildungen gilt auch dann als erfüllt, wenn eine Prüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb vom 11. Juli 2002 bestanden wurde.

Berufskraftfahrer mit bestandener Prüfung - Fachrichtung Güterverkehr - nach der Berufskraftfahrerausbildungsverordnung vom 26. Oktober 1973 und vierjähriger Tätigkeit als Omnibusfahrer,

sowie

Omnibusfahrer mit Omnibusführerschein Klasse D nach sechsjähriger entsprechender Tätigkeit als Omnibusfahrer.

In allen drei Fällen nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 3 Manteltarifvertrag.

Lohngruppe 3

Berufskraftfahrer und Omnibusfahrer mit einem Omnibusführerschein Klasse D, in beiden Fällen mit einer Tätigkeit von 12 Jahren als Omnibusfahrer sowie nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 3 Manteltarifvertrag.

3. Linienbedarfsverkehr mit Personenkraftwagen

Lohngruppe On-Demand

Fahrer von Personenkraftwagen, die im Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 Personenbeförderungsgesetz eingesetzt sind

- (2) Bei der Eingruppierung in eine Lohngruppe des Omnibusverkehrs können für die vorgesehene Tätigkeit förderliche Zeiten, die im Unternehmen oder außerhalb des Unternehmens zurückgelegt wurden, berücksichtigt werden.

§ 4 Entlohnung

- (1) Die Löhne betragen je Stunde im

I. Werkstattbereich

	ab 1.1.2024	ab 1.1.2025
Lohngruppe 1	15,06 €	16,37 €
Lohngruppe 2	16,11 €	17,51 €
Lohngruppe 3	17,63 €	19,16 €
Lohngruppe 4	18,51 €	20,11 €

II. Omnibusverkehr

	ab 1.1.2024	ab 1.1.2025
Lohngruppe 1	16,00 €	17,50 €
Lohngruppe 2	16,60 €	18,00 €
Lohngruppe 3	17,10 €	18,50 €
(2) Linienzuschlag	0,65 €	0,65 €

Fahrer im Omnibusverkehr, die in einer Arbeitsschicht 4 Stunden im Linienverkehr gem. § 42 PBefG tätig sind oder die dieselben Linienverkehre im Auftragsdienst durchführen, erhalten den Linienzuschlag für die in diesen Verkehren geleisteten Stunden.

(3) Fahrer im Omnibusverkehr, die im Lohnabrechnungszeitraum überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt sind und dabei Kassierertätigkeit ausüben, erhalten ein Mankogeld in Höhe von € 5,50 im Monat.

(4) Im Linienbedarfsverkehr mit Personenkraftwagen betragen die Löhne je Stunde

	ab 1.1.2024	ab 1.1.2025
Lohngruppe On-Demand	13,61 €	14,88 €

(5) Maßgebend für die Lohnermittlung ist die Arbeitsbewertung des jeweils gültigen Manteltarifvertrages.

**§ 5
Ausbildungsvergütungen**

(1) Die Auszubildenden erhalten – vorbehaltlich des Absatzes 2 – eine Ausbildungsvergütung in folgender Höhe:

	ab 1.1.2024
im 1. Ausbildungsjahr	986,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.067,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.167,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.345,00 €

(2) Auszubildende, die Inhaber eines Führerscheins der Fahrerlaubnisklasse D (Omnibus) sind, erhalten eine Ausbildungsvergütung in folgender Höhe:

	ab 1.1.2024
im 1. Ausbildungsjahr	1.086,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.167,00 €

im 3. Ausbildungsjahr	1.267,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.445,00 €

§ 6 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1.4.2021 in Kraft und ersetzt den Lohntarifvertrag vom 15.12.2015, dessen Gültigkeit mit Ablauf des 31.3.2021 endet. In der Fassung vom 20.12.2023 gilt dieser Lohntarifvertrag ab 1.1.2024. Dieser Lohn-tarifvertrag kann mit zweimonatiger Frist - jeweils zum Monatsende - erstmalig zum 30.09.2025 gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Kündigungsmonat neue Verhandlungen aufzunehmen.
- (2) Für Arbeitgeber, für die am 31.12.2015 bereits ein Tarifvertrag gilt, den ver.di mit einem anderen Arbeitgeberverband oder einem dieser Arbeitgeber abge-schlossen hat, gilt dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss einer Anwendungs-vereinbarung, die zwischen dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusun-ternehmen e.V. (NWO) und dem Arbeitgeber einerseits und ver.di andererseits abgeschlossen wurde.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 613a BGB auf ein Mitglieds-unternehmen des Verbandes Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) übergeht und für die bei ihrem bisherigen Arbeitgeber die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages, der von ver.di abgeschlossen wurde, geregelt waren, gilt dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss einer Anwendungsvereinbarung, die zwischen dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und dem Arbeitgeber einerseits und ver.di andererseits abgeschlossen wurde.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitgeber der öffentlichen Hand (z. B. Ge-meinden, Gemeindeverbände) sowie für Arbeitgeber, an deren Unternehmen die öffentliche Hand unmittelbar beteiligt ist.
- (4) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, alles zu unternehmen, damit dieser Tarifvertrag für repräsentativ im Sinne von § 2 Abs. 2, § 3 TVgG-NRW erklärt wird.

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO)

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127, 40210 Düsseldorf